

Geschäftszeichen:

LVwG-2021/37/0521-2

Ort, Datum:

Innsbruck, 07.04.2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol erkennt durch seinen Richter Dr. Hirn über die Beschwerde der AA, Adresse 1, **** Z, vertreten durch BB, Adresse 2, **** Z, gegen den abweisenden Teil des Spruchpunktes I. und Spruchpunkt II. des Bescheides des Bürgermeisters der Stadt Y vom 30.12.2020, ZI ***, betreffend Vergütung gemäß § 32 Abs 1 Epidemiegesetz 1950 (mitbeteiligte Partei: Bürgermeister der Stadt Y),

zu Recht:

1. Die Beschwerde wird als **unbegründet abgewiesen**.
2. Die **ordentliche Revision** ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) **nicht zulässig**.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

Mit Schriftsatz vom 07.05.2020 hat die AA, vertreten durch BB, Adresse 2, **** Z, beim Bürgermeister der Stadt Y beantragt, ihr wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbs entstandenen Vermögensnachteile eine Vergütung im gesetzlichen Ausmaß zuzusprechen oder zu leisten. Den Vermögensnachteil hat die Antragstellerin unter Hinweis auf die Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Y (***) für den Zeitraum vom 17.03 bis 26.03.2020 mit insgesamt Euro 97.025,57, unter Hinweis auf die Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol vom 20.03.2020, LGBl Nr 35/2020, für den Zeitraum vom 21.03. bis 06.04.2020 mit Euro 164.943,47 und unter Hinweis auf die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19 Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG), BGBl II Nr 98/2020, für den Zeitraum vom 16.03. bis 30.04.2020 mit insgesamt Euro 446.317,63 bewertet. Zu den angegebenen Vermögensnachteilen hat die Antragstellerin

klargestellt, dass im Betrag von Euro 164.943,47 der Betrag von Euro 97.025,57 und im Betrag von Euro 446.317,63 die Beträge im Ausmaß von Euro 97.025,57 und Euro 164.943,47 enthalten seien.

Ergänzend dazu hat die Beschwerdeführerin darüber hinaus das Ansuchen auf Feststellung eingebracht, dass ihr wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbs infolge der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 vom 15.03.2020, BGBl II Nr 96/2020, für den seit dem 04.04.2020 entstandenen Vermögensnachteil eine Vergütung im gesetzlichen Ausmaß zustehe.

Zu den einzelnen Zeiträumen hält die Antragstellerin Folgendes fest:

Während der Zeitspanne vom 17.03. bis 26.03.2020 (Zeitraum 1) sei sie aufgrund der „Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Y – verkehrsbeschränkende Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 für den Bezirk Y“ vom 15.03.2020, Bote für Tirol Nr 127/2020, gezwungen gewesen, den Hotelbetrieb vollständig einzustellen.

Für den Zeitraum vom 21.03. bis 06.04.2020 (Zeitraum 2) habe der Landeshauptmann von Tirol mit der auf § 2 Z 2 des COVID-19-MG, BGBl I Nr 12/2020, gestützten Verordnung vom 20.03.2020, LGBl Nr 35/2020, ua ein Betretungsverbot für öffentliche Orte im Landesgebiet ausgesprochen und damit die vollständige Einstellung des Hotelbetriebes verfügt.

Für den Zeitraum vom 16.03.2020 bis 30.04.2020 (Zeitraum 3) habe zudem der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf der Grundlage des § 2 Z 1 des COVID-19-MG mit der Verordnung BGBl II Nr 98/2020 das Betreten öffentlicher Orte verboten. Faktisch sei mit dieser Verordnung eine Sperre des Hotelbetriebes bis zum Ablauf des 30.04.2020 verfügt worden. Ergänzend dazu habe der Bundesminister mit der auf § 1 des COVID-19-MG gestützten Verordnung vom 15.03.2020, BGBl II Nr 96/2020, in der am 04. April 2020 in Kraft getretenen Fassung BGBl II Nr 130/2020, betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, das Betreten von Beherbergungsbetrieben zu touristischen Zwecken im gesamten Staatsgebiet der Republik Österreich bis zum Ablauf des 30.04.2020 (Zeitraum 4) verboten.

Davon ausgehend hat die Antragstellerin die ihr nach § 32 Abs 1 Z 5 in Verbindung mit (iVm) Abs 2 und § 32 Abs 3 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) zustehenden Entschädigungsbeträge bestimmt und diese näher erläutert. In rechtlicher Hinsicht brachte die Beschwerdeführerin vor, gemäß § 32 Abs 1 Z 5 EpiG 1950 bestehe für juristische Personen, die ein Unternehmen betreiben würden, ein Rechtsanspruch auf die Vergütung von durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteilen. Neben dem Ersatz des „vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommens“ für jeden Tag der behördlichen Verfügung gemäß § 32 Abs 2 EpiG 1950 stehe darüber hinaus gemäß § 32 Abs 3 EpiG 1950 eine Vergütung für die im Dienstverhältnis stehenden Personen zu, die dem regelmäßigen Entgelt im Sinn des Entgeltfortzahlungsgesetzes entspreche. Die Ansprüche bestünden jedenfalls für den Zeitraum vom 17.03. bis 26.03.2020, währenddessen die Sperre des Hotelbetriebes durch den Bürgermeister der Stadt Y ausdrücklich auf Grundlage des § 20 EpiG 1950 erfolgt sei.

Gleiches gelte aber auch für den Zeitraum vom 21.03. bis 06.04.2020. Die bereits zitierte Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol sei inhaltsgleich mit der Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Y. Unter Anwendung der systematischen Interpretation sei klar, dass auch die Sperre durch die vom Landeshauptmann für Tirol erlassene Verordnung zu einem Ersatzanspruch gemäß § 32 EpiG führen müsse. Außerdem gründe diese Verordnung auf § 2 Z 2 des COVID-19-MG. Nach dessen § 4 Abs 3 blieben die Bestimmungen des EpiG unberührt. Auch für den Zeitraum der durch den Landeshauptmann von Tirol angeordneten Betriebssperre stehe daher nach dem ausdrücklichen Wortlaut des COVID-19-MG ein Anspruch auf Verdienstentgang nach dem EpiG zu. Bezogen auf den Zeitraum 3 habe ebenfalls ein behördlich verordnetes Verbot, den öffentlichen Raum zu betreten, bestanden. In diesem Fall stünde gemäß § 4 Abs 3 COVID-19-MG seit dem 16.03.2020 ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstentganges nach dem EpiG zu. Auch die mit Verordnung BGBl II Nr 96/2020 idF BGBl II Nr 130/2020 ab dem 04.04.2020 angeordnete Sperre des Hotelbetriebs müsse zu einem Ersatzanspruch nach dem EpiG führen.

Über Aufforderung der belangten Behörde hat die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 15.12.2020 ihr Ansuchen verbessert und Unterlagen betreffend den erlittenen Verdienstentgang gemäß § 32 EpiG vorgelegt.

Mit Spruchpunkt I. des Bescheides vom 30.12.2020, ZI ***, hat der Bürgermeister der Stadt Y gemäß § 32 Abs 1 Z 5 und Abs 4 iVm § 20 EpiG iVm der Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Y, Bote für Tirol Stück 10b (Nr 127/2020), der Antragstellerin infolge der Schließung des Beherbergungsbetriebes CC für den Zeitraum vom 17.03. bis 25.03.2020 eine Vergütung in Höhe von Euro 80.073,35 gewährt, das Mehrbegehren in der Höhe von Euro 366.244,28 allerdings abgewiesen.

Mit Spruchpunkt II. des Bescheides vom 30.12.2020, ZI ***, hat der Bürgermeister der Stadt Y die auf die Verordnung des Landes-hauptmannes LGBl Nr 35/2020 sowie die Verordnung des Bundesministers BGBl II Nr 98/2020, BGBl II Nr 130/2020 und BGBl II Nr 96/2020 gestützten Anträge auf Vergütung des Verdienstentganges als unzulässig zurückgewiesen.

Zu Spruchpunkt I. hat die belangte Behörde im Wesentlichen die relevanten Bestimmungen des EpiG und der EpiG-Berechnungs-Verordnung angeführt. Davon ausgehend hält die belangte Behörde fest:

„Im vorliegenden Fall wurde der Beherbergungsbetrieb der Antragstellerin aufgrund der Maßnahme der Stadt Y, Bote für Tirol Stück 10b (Nr 127) gemäß Epidemiegesetz 1950 mit 17.03.2020 geschlossen. Durch diese Schließung ist ein Verdienstentgang für die Antragstellerin eingetreten, weshalb diese zur Einbringung des Antrages gemäß § 32 Abs. 1 Z. 5 iVm. Abs. 4 Epidemiegesetz 1950 legitimiert war. Die Antragstellung erfolgte fristgerecht.

Der Vergütungszeitraum von 17.03. bis 25.03.2020 entspricht jenem Zeitraum, in dem die anspruchsbegründende behördliche Maßnahme nach Epidemiegesetz 1950 in Geltung stand. Die in Rede stehende Verordnung wurde durch die Verordnung der Stadt Y, Bote für Tirol Nr 185 (12a) mit 26.03.2020 aufgehoben. [...]

Der zugesprochene Vergütungsbetrag ergibt sich aus den im amtlichen Formular (EPG-Berechnungstool) vorgesehenen bzw. der diesbezüglich an die Behörde übermittelten Daten. Die Richtigkeit der Berechnung wurde gemäß § 6 Abs. 2 EpiG 1950-Berechnungs-Verordnung durch einen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/Bilanzbuchhalter bestätigt. [...]

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen errechnet sich der zugesprochene Gesamtbetrag.“

Zu Spruchpunkt II. hält die belangte Behörde fest, dass das COVID-19-MG im Gegensatz zum EpiG keinen gesetzlich verankerten Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges kennt. Diesbezüglich verweist die belangte Behörde auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) vom 14.07.2020, G 202/2020.

Mit Schriftsatz vom 12.02.2021 hat die AA, vertreten durch BB, Beschwerde erhoben und beantragt, den angefochtenen Bescheid hinsichtlich der mit Spruchpunkt I. erfolgten Abweisung und hinsichtlich des Spruchpunktes II. zu beheben und zur neuerlichen Entscheidung an den Bürgermeister der Stadt Y zurückzuweisen, allenfalls den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass ihr wegen des durch die Behinderung ihres Erwerbs infolge der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, BGBl II Nr 98/2020, und des Landeshauptmannes von Tirol LGBl Nr 35/2020 im Zeitraum vom 26.03. bis 30.04.2020 entstandenen Vermögensnachteils eine Vergütung im gesetzlichen Ausmaß, zumindest aber in Höhe von Euro 256.273,53, zuzusprechen sei.

II. Beschwerdevorbringen:

Zunächst bringt die Beschwerdeführerin vor, das von der belangten Behörde zitierte Erkenntnis des VfGH, wonach der Ausschluss von finanziellen Ersatzleistungen für den erlittenen Verdienstentgang aufgrund behördlicher Maßnahmen gemäß § 1 COVID-19-MG nicht dem Gleichheitsgrundsatz widerspreche, zu kennen. Der geltend gemachte Ersatzanspruch gründe aber zusätzlich auf der auf Grundlage des § 2 Z 2 des COVID-19-MG erlassenen Verordnung LGBl Nr 35/2020 sowie auf der auf der Grundlage des § 2 Z 1 des COVID-19 MG erlassene Verordnung BGBl II Nr 98/2020. Für diese Verordnungen sei § 4 Abs 3 COVID-19-MG von Bedeutung, wonach für Verordnungen auf Grundlage des § 2 COVID-19-MG die Bestimmungen des EpiG unberührt blieben.

Mit der Verordnung LGBl Nr 35/2020 und der Verordnung BGBl II Nr 98/2020 sei de facto eine Sperre des Hotelbetriebes bis zum Ablauf des 30.04.2020 verfügt worden. Diese vom VfGH als „Ausgangssperre“ titulierte Verordnung BGBl II Nr 98/2020 gründe auf § 2 Z 1 COVID-19-MG. Aus einer Zusammenschau mit § 4 Abs 3 COVID-19-MG ergebe sich, dass die Bestimmungen des EpiG unberührt blieben. Für den von der Verordnung BGBl II Nr 98/2020 erfassten Zeitraum vom 16.03. bis 30.04.2020 und der während dieser Zeitspanne verfügten Betriebssperre bestehe somit ein Ersatzanspruch gemäß § 32 Abs 2 EpiG 1950.

Der Gesetzgeber habe bewusst zwischen einem Ausschluss von Ersatzansprüchen nach dem EpiG (§ 4 Abs 2 COVID-19-MG) und der weiteren Anwendbarkeit des EpiG (§ 4 Abs 3 COVID-19-MG) unterschieden. Eine analoge Anwendung des § 4 Abs 2 COVID-19-MG auf alle Betriebsbeschränkungen sei somit unzulässig.

Zur Zurückweisung mehrerer Anträge in Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides hält die Beschwerdeführerin fest, eine solche Zurückweisung sei nur gerechtfertigt, wenn keine materielle Prüfung eines Antrages zu erfolgen habe. Sie [= *die Beschwerdeführerin*] habe ihren Kostenersatz konkret auf § 32 Abs 1 Z 5 EpiG 1950 gestützt. Die rechtliche Klärung der Frage, ob das mit LGBl Nr 35/2020 und BGBl II Nr 98/2020 verordnete Betretungsverbot eine Tatbestandsvoraussetzung nach der zitierten Bestimmung des EpiG sei, verlange eine materielle Prüfung. Abschließend erläutert die Beschwerdeführerin nochmals den ihr zu ersetzenden Verdienstentgang und beziffert diesen für den Zeitraum vom 28.03.(richtig: 26.03.2020) bis 30.04.2020 (36 Tage) mit Euro 256.273,53.

III. Sachverhalt:

Die Antragstellerin betreibt am Standort Adresse 3,Y, das „CC“. Es handelt sich dabei um einen ganzjährig geöffneten Hotelbetrieb mit insgesamt 106 Zimmern. Der Hotelbetrieb war im Zeitraum vom 17.03. bis einschließlich 30.04.2020 eingestellt. Maßgeblich für die Einstellung des Hotelbetriebes waren die auf der Grundlage des EpiG sowie des COVID-19 MG erlassenen und während bestimmter Zeiträume (vgl dazu Kapitel IV. „Rechtslage“ des gegenständlichen Erkenntnisses) geltenden Verordnungen des Bürgermeisters der Stadt Y, des Landeshauptmannes von Tirol sowie des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Der durch die Schließung verursachte Verdienstentgang beträgt pro Kalendertag Euro 8.897,038. Im Zeitraum vom 26.03. bis einschließlich 30.04.2020 (36 Tage) ergibt sich ein Verdienstentgang in Höhe von insgesamt Euro 320.293,39. Die Antragstellerin hat für den Monat April 2020 eine COVID-19 Kurzarbeitsbeihilfe in Höhe von Euro 64.019,96 erhalten. Abzüglich dieses Betrages beläuft sich der Verdienstentgang für den Zeitraum vom 26.03. bis 30.04.2020 auf insgesamt Euro 256,273,53.

IV. Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem behördlichen Akt. Den Verdienstentgang hat die Beschwerdeführerin in Kapitel 4. ihres Rechtsmittels im Einklang mit den von der belangten Behörde herangezogenen Berechnungen dargestellt.

V. Rechtslage:

1. Epidemiegesetz 1950:

Die entscheidungswesentlichen Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl Nr 186/1950 (WV) idF BGBl I Nr 104/2020, lauten samt Überschriften auszugsweise wie folgt:

„Betriebsbeschränkung der Schließung gewerblicher Unternehmungen.

§ 20. (1) Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, bakterieller Lebensmittelvergiftung, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder Milzbrand kann die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmte zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und insoweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde.

(2) Beim Auftreten einer der im ersten Absatz angeführten Krankheiten kann unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.

(3) Die Schließung einer Betriebsstätte ist jedoch erst dann zu verfügen, wenn ganz außerordentliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen.

(4) Inwieweit die in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Vorkehrungen auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit getroffen werden können, wird durch Verordnung bestimmt.

[Anmerkung: *Diese Bestimmung ist unverändert seit der Stammfassung (WV) BGBl. Nr. 186/1995.*]

„Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

[...]

5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder

[...]“

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

[...]“

[Anmerkung: *Der zitierte Auszug des § 32 EpiG ist mit der Novelle BGBl Nr 704/1974 in Kraft getreten und seither unverändert geblieben.*]

„Behördliche Kompetenzen.

§ 43. [...]

(4) Die Einleitung, Durchführung und Sicherstellung sämtlicher in diesem Gesetze vorgeschriebener Erhebungen und Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten beziehungsweise die Überwachung und Förderung der in erster Linie von den zuständigen Sanitätsorganen getroffenen Vorkehrungen sind Aufgabe der Bezirksverwaltungsbehörde.

(4a) Soweit in diesem Bundesgesetz eine Zuständigkeit zur Erlassung von Verordnungen durch die Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen ist, sind Verordnungen, deren Anwendungsbereich sich auf mehrere politische Bezirke oder das gesamte Landesgebiet erstreckt, vom Landeshauptmann zu erlassen. Einer Verordnung des Landeshauptmanns entgegenstehende Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde treten mit Rechtswirksamkeit der Verordnung des Landeshauptmanns außer Kraft, sofern darin nicht anderes angeordnet ist. Erstreckt sich der Anwendungsbereich auf das gesamte Bundesgebiet, so sind Verordnungen vom für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister zu erlassen. Eine entgegenstehende Verordnung des Landeshauptmannes oder einer Bezirksverwaltungsbehörde tritt mit Rechtswirksamkeit der Verordnung des Bundesministers außer Kraft, sofern darin nicht anderes angeordnet ist.

[...]“

[Anmerkung: Abs 4a wurde mit der Novelle BGBl I Nr 23/2020, in Kraft seit 05.04.2020, eingefügt, dessen Satz 3 und 4 durch die Novelle BGBl I Nr 43/2020, in Kraft seit 15.05.2020, ergänzt].

„Zuständigkeiten betreffend COVID-19.

§ 43a. (1) Verordnungen nach diesem Bundesgesetz betreffend COVID-19 sind vom für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister zu erlassen.

(2) Verordnungen nach diesem Bundesgesetz betreffend COVID-19 können vom Landeshauptmann erlassen werden, wenn keine Verordnung gemäß Abs. 1 erlassen wurde oder zusätzliche Maßnahmen zu einer Verordnung gemäß Abs. 1 festgelegt werden.

(3) Verordnungen nach diesem Bundesgesetz betreffend COVID-19 können von der Bezirksverwaltungsbehörde erlassen werden, wenn keine Verordnungen gemäß Abs. 1 oder 2 erlassen wurden oder zusätzliche Maßnahmen zu Verordnungen nach Abs. 1 oder 2 festgelegt werden.

(4) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 bis 3 kann entsprechend der jeweiligen epidemiologischen Situation regional differenziert werden. [...]

[Anmerkung: Eingefügt durch die Novelle BGBl I Nr 104/2020, in Kraft seit 26.09.2020.]

2. COVID-19-Maßnahmengesetz:

Die entscheidungswesentlichen Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes – COVID-19-MG, BGBl I Nr 12/2020 in der Fassung (idF) BGBl I Nr 23/2020 (abgelöst durch die am 26.09.2020 in Kraft getretene Novelle BGBl I Nr 104/2020) lauteten wie folgt:

„Betreten von Betriebsstätten zum Zwecke des Erwerbs von Waren- und Dienstleistungen wie Arbeitsorte.

§ 1. Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zwecke des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte iSd § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten werden dürfen.“

[Anmerkung: Mit der Novelle BGBl I Nr 16/2020 war die Überschrift zu § 1 neu gefasst und in § 1 die Wortfolge „oder Arbeitsorte iSd § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz“ eingefügt worden. Mit der Novelle BGBl I Nr 23/2020 war der letzte Satz des § 1 eingefügt worden.]

„Betreten von bestimmten Orten.

§ 2. Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die Verordnung ist

1. vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege- und Konsumentenschutz zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt,
2. vom Landeshauptmann zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, oder
3. von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf den politischen Bezirk oder Teile desselben erstreckt.

Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen jene bestimmten Orte betreten werden dürfen“

[Anmerkung: Der letzte Satz des § 2 war mit der Novelle I Nr 23/2020 angefügt worden.]

„Inkrafttreten.

§ 4. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

(1a) Abs. 2 idF des Bundessgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 tritt rückwirkend mit 16.03.2020 in Kraft.

(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.

(4) Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetzes können vor seinem Inkrafttreten erlassen werden, dürfen jedoch nicht vor diesem in Kraft treten.

(5) §§ 1, 2 und § 2a idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tage in Kraft.“

[Anmerkung: Mit der Novelle BGBl. I Nr. 16/2020 war § 4 Abs. 2 durch Einführung der Wortfolge „im Rahmen des Anwendungsbereiches dieser Verordnung“ neu gefasst und der Abs. 1a eingefügt worden. Abs. 5 war mit der Novelle BGBl. I Nr. 23/2020 eingefügt worden]

3. Verordnung des Landeshauptmannes nach § 2 Z 2 des COVID-19 Maßnahmengesetzes:

Der entscheidungswesentliche § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes vom 20.03.2020, LGBl Nr 35/2020, lautete auszugsweise wie folgt:

„§ 1

(1) Zur Verhinderung der weiteren Verbreitung von COVID-19 ist das Betreten öffentlicher Orte im gesamten Landesgebiet nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 und der Gewährleistung der Versorgungssicherheit und des freien Warenverkehrs für alle Gemeinden verboten.
[...]

[Anmerkung: Die Verordnung des Landeshauptmannes LGBl Nr 35/2020 idF der Verordnung LGBl Nr 41/2020 wurde durch die Verordnung LGBl Nr 44/2020, in Kraft getreten am 07.04.2020, aufgehoben.]

4. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19:

Die entscheidungswesentlichen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur

Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-MV), BGBl II Nr 96/2020 und der Fassung BGBl II Nr 130/2020, lauteten auszugsweise wie folgt:

„§ 1. (1) Das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben ist untersagt.

§ 3. (1) Das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe ist untersagt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Gastgewerbebetriebe, welche innerhalb folgender Einrichtungen betrieben werden:

1. Kranken- und Kuranstalten;
2. Pflegeanstalten und Seniorenheime;
3. Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Schulen und Kindergärten;
4. Betrieben, wenn diese ausschließlich durch Betriebsangehörige genutzt werden dürfen.

(3) Abs. 1 gilt nicht für Beherbergungsbetriebe, wenn in der Betriebsstätte Speisen und Getränke ausschließlich an Beherbergungsgäste verabreicht und ausgedient werden.“

„§ 4. (1) Das Betreten von Beherbergungsbetrieben zum Zweck der Erholung und Freizeitgestaltung ist untersagt.

(2) Beherbergungsbetriebe sind Unterkunftsstätten, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftsgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Unterbringung von Gästen zu vorübergehendem Aufenthalt bestimmt sind. Beaufsichtigte Camping- oder Wohnwagenplätze sowie Schutzhütten gelten als Beherbergungsbetriebe.

(3) Abs. 1 gilt nicht für Beherbergungen

1. von Personen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits in Beherbergung befinden, für die im Vorfeld mit dem Beherbergungsbetrieb vereinbarte Dauer der Beherbergung,
2. zum Zweck der Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen,
3. aus beruflichen Gründen oder
4. zur Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses.“

[Anmerkungen: Weitere Änderungen änderten zunächst nichts an den §§ 1 und 3 dieser Verordnung; § 4 eingefügt durch die Novelle BGBl II Nr 130/2020, in Kraft getreten mit Ablauf des 3. April 2020.

Erst mit der vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz – gestützt auf die §§ 1 und 2 Z 1 COVID-19-MG und dem § 15 EpiG – am 30.04.2020 erlassenen Verordnung betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden, BGBl II Nr 197/2020 (COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV), in Kraft getreten am 01.05.2020, erfolgten insoweit Änderungen, als dessen § 2 das

Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten unter näher genannten Voraussetzungen erlaubte.

Mit der Änderung der COVID-19-LV, BGBl II Nr 207/2020, erfolgten insoweit Änderungen, als dessen § 6 das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe unter näher genannten Voraussetzungen für zulässig erklärte (in Kraft getreten am 15.05.2020). Mit der 2. COVID-19-LV-Novelle, BGBl II Nr 231/2020 erfolgten insoweit Änderungen, als dessen § 7 das Betreten von Beherbergungsbetrieben unter den dort genannten näheren Voraussetzungen für zulässig erklärte (in Kraft getreten am 29.05.2020)].

5. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes:

Die entscheidungswesentliche Bestimmung des § 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl II Nr 98/2020, lautet wie folgt:

„§ 1. Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Betreten öffentlicher Orte verboten.“

[Anmerkung: *Diese Verordnung ist gemäß § 13 Abs 2 COVID-19-LV, BGBl II Nr 197/2020, mit Ablauf des 30.04.2020 außer Kraft getreten.*

6. Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz:

Die entscheidungswesentlichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), BGBl I Nr 33/2013 in der Fassung (idF) BGBl I Nr 138/2017, lauten samt Überschriften auszugsweise wie folgt:

„Verhandlung

§ 24. (1) Das Verwaltungsgericht hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

(2) Die Verhandlung kann entfallen, wenn

1. der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben oder die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären ist oder
2. die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen ist;
3. wenn die Rechtssache durch einen Rechtspfleger erledigt wird.

(3) Der Beschwerdeführer hat die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden.

(4) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.“

„Erkenntnisse

§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

[...]“

VI. Erwägungen:

1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde:

Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde vier Wochen.

Der Bescheid vom 30.12.2020, Zahl ***, wurde der Beschwerdeführerin zuhanden ihrer Rechtsvertretung am 18.01.2021 zugestellt. Die Beschwerde ist am 12.02.2021 und damit innerhalb der vierwöchigen Beschwerdefrist beim Bürgermeister der Stadt Y eingelangt. Die Beschwerde wurde somit fristgerecht erhoben.

2. Zum Prüfungsumfang:

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid aufgrund der Beschwerde (§ 9 Abs 1 Z 3 und 4 VwGVG) zu überprüfen.

Gemäß § 9 Abs 1 Z 3 und 4 VwGVG hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt und das Begehren zu enthalten.

In der Beschwerde der Rechtsmittelwerberin heißt es ausdrücklich, der Bescheid vom 30.12.2020, ZI ***, werde „hinsichtlich der Abweisung bzw Zurückweisung des beantragten Vergütungsanspruches in den Spruchpunkten I. und II. wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit angefochten“.

Die mit Spruchpunkt I. des Bescheides vom 30.12.2020, Zahl ***, der Beschwerdeführerin zuerkannte Vergütung für den Zeitraum vom 17.03. bis 25.03.2020 in Höhe von Euro 80.073,35 ist somit nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens. Gegenstand sind die in Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides auf der Grundlage des EpiG erfolgte Abweisung des Mehrbegehrens in der Höhe von Euro 366.244,28 sowie die Zurückweisungen in Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides.

3. In der Sache:

3.1. Zum Mehrbegehren:

Die Beschwerdeführerin gründet ihr Mehrbegehren darauf, als Betreiberin eines Hotelbetriebes von den jedenfalls seit 16. März 2020 wegen der durch die Verordnungen BGBl Nr II Nr 96/2020 und 98/2020 und die daran anschließenden Verordnungen geltenden Beschränkungen (im Wesentlichen: Betretungsverbote) für den verfahrensrelevanten Zeitraum vom 26.03.2020 bis 30.04.2020 betroffen zu sein. Für den Zeitraum vom 21.03. bis 06.04.2020 seien zudem noch die Verordnung LGBl Nr 35/2020 und die darin enthaltenen Beschränkungen relevant. Die Betriebsbeschränkungen seien als solche im Sinne des § 20 EpiG anzusehen und begründeten ihren Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges nach § 32 Abs 1 Z 5 EpiG. Ausdrücklich weist die rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführerin daraufhin, dass die zitierte Verordnung des Landeshauptmannes und jene des Bundesministers BGBl II Nr 98/2020 sich auf § 2 Z 2 bzw § 2 Z 1 des COVID-19-MG stützen würden. Für derartige Verordnungen sei § 4 Abs 3 COVID-19-MG von Bedeutung, wonach wegen Verordnungen auf Grundlage des § 2 COVID-19-MG die Bestimmungen des EpiG unberührt blieben.

Dazu hält das Landesverwaltungsgericht Tirol Folgendes fest:

Zunächst ist – im Einklang mit der belangten Behörde – festzuhalten, dass die Verordnung vom 15.03.2020 betreffend verkehrsbeschränkende Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 für den Bezirk Y, Bote für Tirol, Stück 10b Nr 127/2020, mit Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Y, Bote für Tirol, Stück 12a, Nr 185/2020 mit 26.03.2020 aufgehoben wurde.

Die für den im Beschwerdeverfahren relevanten Zeitraum (teilweise) geltenden Verordnungen – Verordnung des Landeshauptmannes LGBl Nr 35/2020, Verordnung des Bundesministers BGBl II Nr 96/2020 sowie Verordnung des Bundesministers BGBl II Nr. 98/2020 und die ihr nachfolgenden Verordnungen – stützen sich ausschließlich auf § 1 (VO BGBl II Nr 96/2020) und § 2 COVID-19-MG (VO LGBl Nr 35/2020 und VO BGBl II Nr 98/2020 und nachfolgende Verordnungen). Keine dieser Verordnungen war also auf § 20 EpiG gestützt. Ein Anspruch auf Vergütung für den Verdienstentgang nach § 32 Abs 1 Z 5 EpiG setzt – ausgehend vom klaren Wortlaut dieser mit der Novelle BGBl Nr 702/1994 in Kraft getretenen und seither unverändert gebliebenen Norm – voraus, dass das vom Anspruchswerber betriebene Unternehmen „gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist“; Anspruchsvoraussetzung danach ist also eine Betriebsbeschränkung oder -sperre, nach der – seit der Stamfassung (WV) BGBl Nr 186/1950 unverändert gebliebenen – Bestimmung des § 20 EpiG.

Zwar wurde mit der Verordnung BGBl II Nr 74/2020 die Grundlage dafür geschaffen, dass solche Vorkehrungen auch beim Auftreten einer Infektion mit COVID-19 getroffen werden können. Eine derartige, den Betrieb der Beschwerdeführerin erfassende „Vorkehrung“, also eine Betriebsschließung nach § 20 Abs 1 EpiG oder eine Betriebsbeschränkung nach § 20 Abs 2 EpiG, erfolgte allerdings nicht (vgl VwGH 24.02.2021, Ra 2021/03/0018, mit Hinweisen auf die Judikatur).

Der Hinweis der Beschwerdeführerin auf § 4 Abs 3 COVID-19-MG ändert nichts an dieser rechtlichen Beurteilung. Wenn in der eben zitierten Bestimmung angeordnet wird, dass die Bestimmungen des EpiG „unberührt“ bleiben, wird damit weder der Inhalt, noch der Anwendungsbereich des EpiG verändert. Die berufene Norm ändert also weder etwas an den Voraussetzungen für die Erlassung von Verfügungen im Sinn des § 20 EpiG noch an denen für den Zuspruch einer Vergütung für Verdienstentgang nach § 32 EpiG. Sie bildet daher, weder für sich, noch im Zusammenhang mit den auf das COVID-19-MG gestützten Verordnungen, eine Grundlage für den Ersatzanspruch der Beschwerdeführerin (so ausdrücklich VwGH 24.02.2021, Ra 2021/03/0018, mit Hinweisen auf die Judikatur).

Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass ausgehend vom klaren Wortlaut des § 20 Abs 2 EpiG, wonach gegebenenfalls „der Betrieb einzelner [...] Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt“ werden kann, damit eine Betriebsbeschränkung mit Bescheid – nicht mittels Verordnung – ermöglicht wird (so ausdrücklich VwGH 24.02.2021, Ra 2021/03/0018-3). Auch aus diesem Grund besteht der von der Beschwerdeführerin zusätzlich gemachte Vergütungsanspruch nicht.

Zudem ist für die Erlassung von „Vorkehrungen“ nach § 20 EpiG – wie auch die zur Veranlassung sämtlicher anderer Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten nach dem EpiG – gemäß § 43 Abs 4 EpiG die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Die Verordnungsermächtigung des Bundesministers durch § 43 Abs 4a dritter und vierter Satz wurde erst mit der Novelle BGBl I Nr 43/2020, in Kraft seit 15.05.2020, eingefügt. Demgegenüber ermächtigt § 1 COVID-19-MG ausschließlich den Bundesminister zur Erlassung einer Verordnung, gemäß § 2 COVID-19-MG ist die Bezirksverwaltungsbehörde nur im eingeschränkten Umfang zur Erlassung einer Verordnung zuständig. Die im gegenständlichen Fall verfahrensrelevanten Verordnungen hat aber der Landeshauptmann und der Bundesminister erlassen, nicht aber die für den politischen Bezirk der Y zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

Darüber hinaus wurden die verfahrensrelevanten Einschränkungen nicht isoliert erlassen, sondern „in ein umfangreiches Maßnahmen- und Rettungspaket eingebettet“. Wenn der Gesetzgeber des COVID-19-MG es für notwendig erachtet hat, ein eigenes, in ein Gesamtpaket, mit dem einschneidenden Maßnahmen (teilweise) abgedeckt werden sollten, eingebettetes Gesetz zur Bewältigung der Pandemie zu erlassen, das selbst gerade keinen Ersatzanspruch für die damit möglichen Beschränkungen vorsieht, widerspricht auch dies der Annahme, die Einschränkungen nach den auf dieses Gesetz gestützten Verordnungen könnten einen Anspruch im Sinne des § 32 iVm § 20 EpiG auslösen (so ausdrücklich VwGH 24.02.2021, Zahl Ra 2021/03/0018-3, mit Hinweis auf VfGH 14.07.2020, G 202/2020).

Das von der rechtsfreundlich vertretenen Beschwerdeführerin beantragte, über die ihr bereits mit Spruchpunkt I. des Bescheides vom 30.12.2020, ZI ***, zuerkannte Vergütung hinausgehende Mehrbegehren kommt daher entsprechend den obigen Darlegungen gemäß § 32 iVm § 20 EpiG nicht in Betracht.

3.2. Zum Entfall der mündlichen Verhandlung:

Die Beschwerdeführerin hat in ihrem Rechtsmittel und die belangte Behörde in ihrem Vorlageschreiben keinen Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellt. Selbst wenn ein solcher Antrag gestellt worden wäre, kann bei Vorliegen der in § 24 Abs 4 VwGVG umschriebenen Voraussetzungen von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Zu dieser Bestimmung hielt der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt fest, dass der Gesetzgeber als Zweck einer mündlichen Verhandlung die Klärung des Sachverhaltes und die Einräumung von Parteiengehör sowie darüber hinaus auch die mündliche Erörterung einer nach der Aktenlage strittigen Rechtsfrage zwischen den Parteien und dem Gericht vor Augen hatte. Zweck einer Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht ist grundsätzlich nicht nur die Klärung des Sachverhaltes und die Einräumung von Parteiengehör zu diesem, sondern auch das Rechtsgespräch und die Erörterung der Rechtsfragen. Der Verwaltungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang auf das Urteil vom 19.02.1998 im Fall Jacobsson gegen Schweden (Nr. 2), Zahl 8/1997/792/1993, par. 49 (ÖJZ 1998, 4), hingewiesen, in welchem der Entfall einer mündlichen Verhandlung als gerechtfertigt angesehen wurde, weil angesichts der Beweislage vor dem Gerichtshof und angesichts der Beschränkung der zu entscheidenden Fragen „das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht geeignet war, irgendeine Tatsachen- oder Rechtsfrage aufzuwerfen, die eine mündliche Verhandlung erforderlich machte“. Der Verwaltungsgerichtshof hat in solchen Fällen eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich erachtet, wenn der entscheidungsrelevante Sachverhalt geklärt ist und die Rechtsfragen durch die bisherige Rechtsprechung beantwortet sind und in der Beschwerde keine Rechts- oder Tatfragen von einer solchen Art aufgeworfen werden, deren Lösung eine mündliche Verhandlung erfordert hätte. (vgl VwGH 16.12.2019, Ra 2018/03/0066 bis 0068, mit zahlreichen Hinweisen auf die Judikatur).

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist – ausgehend von einem unbestrittenen Sachverhalt – ausschließlich die Rechtsfrage, ob das von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Mehrbegehren – Vergütung des Verdienstentganges für den Zeitraum vom 26.03.2020 bis einschließlich 30.04.2020 – auf § 32 Abs 1 Z 5 iVm § 20 EpiG gestützt werden kann. Insbesondere aufgrund der Entscheidung des VwGH vom 24.02.2021, Ra 2021/03/0018, bedarf es selbst unter Berücksichtigung des § 24 Abs 4 VwGVG keiner Erörterung dieser Rechtsfrage im Rahmen einer mündlichen Verhandlung.

4. Ergebnis

Die belangte Behörde hat mit Spruchpunkt I. des Bescheides vom 30.12.2020, ZI ***, eine Vergütung des Verdienstentganges für jenen Zeitraum zuerkannt, währenddessen die Schließung des von der Antragstellerin geführten Betriebes in Y Folge der auf das EpiG gestützten Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Y war. Für den Zeitraum ab 26.03.2020 hat die belangte Behörde keinen Verdienstentgang nach § 32 Abs 1 Z 5 iVm § 20 EpiG 2020 zuerkannt, da die für die Schließung des Betriebes maßgeblichen, während des genannten Zeitraumes geltenden Verordnungen des Landeshauptmannes sowie des Bundesministers sich ausschließlich auf das COVID-19-MG, nicht aber auf das EpiG gestützt haben.

Mit Spruchpunkt II. des Bescheides vom 30.12.2020, ZI ***, hat der Bürgermeister der Stadt Y den jeweiligen Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges, gestützt auf die Verordnung des Landeshauptmannes LGBI Nr 35/2020 sowie auf die Verordnungen des Bundesministers

BGBl II Nr 98/2020, BGBl II Nr 130/2020 und BGBl II Nr 96/2020, als unzulässig zurückgewiesen. Die belangte Behörde hat zwar den jeweiligen Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges mit Spruchpunkt II. des zitierten Bescheides zurückgewiesen, doch wie sich aus der Begründung des Bescheides klar ergibt – dies macht insbesondere der Hinweis auf das Erkenntnis des VfGH vom 14.07.2020, G 202/2020, deutlich – handelt es sich bei dieser Entscheidung nicht um eine formale Zurückweisung, sondern um eine inhaltliche Abweisung. Entsprechend den Darlegungen der belangten Behörde begründen die während des Zeitraumes vom 26.03. bis einschließlich 30.04.2020 geltenden Verordnungen keinen Anspruch auf Vergütung des geltend gemachten Verdienstentganges. Davon ausgehend war das Landesverwaltungsgericht Tirol gemäß § 28 Abs 1 VwGVG gehalten, auch im Hinblick auf Spruchpunkt II. über die Beschwerde meritorisch zu entscheiden (vgl VfGH 15.03.2016, Ro 2016/02/0003).

Wie in Kapitel 3.1. der Erwägungen des gegenständlichen Erkenntnisses dargelegt, besteht entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführerin auf der Grundlage des § 32 EpiG kein Anspruch auf eine die in Spruchpunkt I. des Bescheides vom 30.12.2020, ***, zuerkannte Entschädigung in Höhe von Euro 80.073,35 übersteigende Vergütung für den Zeitraum vom 26.03. bis 30.04.2020. Der Bescheid ist daher in seinem angefochtenen Umfang – Abweisung des Mehrbegehrens mit Spruchpunkt I. und Spruchpunkt II. – nicht rechtswidrig. Dementsprechend weist das Landesverwaltungsgericht Tirol mit Spruchpunkt 1. des gegenständlichen Erkenntnisses die diesbezüglich erhobene Beschwerde als unbegründet ab.

VII. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hatte – ausgehend von einem unbestrittenen Sachverhalt – die verfahrensrelevanten Rechtsfragen anhand der einschlägigen Bestimmungen des EpiG sowie des COVID-19-MG und der auf diesen beiden Gesetzen beruhenden Verordnungen zu klären. Der Verwaltungsgerichtshof hat zu diesem Themenkomplex in seinem Erkenntnis vom 24.02.2021, Ra 2021/03/0018, umfangreiche Ausführungen getroffen. Das Landesverwaltungsgericht Tirol weicht von dieser Entscheidung nicht ab. Dementsprechend liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vor und wird daher die ordentliche Revision mit Spruchpunkt 2. des gegenständlichen Erkenntnisses nicht zugelassen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, oder außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden können.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Dr. Hirn
(Richter)